

Wochenblatt

für
**Wilsdruff, Tharandt, Rossen,
Siebenlehn und die Umgegenden.**
Amtsblatt

für das Königliche Gerichtsamt Wilsdruff und den Stadtrath daselbst.
N. 20. Freitag, den 12. März 1875.

Nachgenannte Militärpflichtige:

- 1., **Ernst Friedrich Waltherr**, geboren den 5. April 1850 zu Niederhäslich,
 - 2., **Carl Otto Zenzsch**, geboren den 29. September 1851 hier,
 - 3., **Heinrich Franz Gaubig**, geboren zu Altanneberg den 12. Januar 1851,
- sind wegen Hinterziehung der Militärpflicht auf Grund § 140 des D. R.-Str.-G.-B. hier zur Untersuchung zu ziehen. Da deren gegenwärtiger Aufenthalt hier unbekannt ist, werden dieselben mit dem an alle Behörden und die Gensdarmarie gerichteten Ersuchen, sie im Betretungsfalle zu verhaften und anher abzuliefern, hiermit steckbrieflich verfolgt.

Königl. Gerichtsamt Wilsdruff, am 5. März 1875.
Leonhardi.

Subhastations = Patent.

Auf Antrag der Erben des Gutsbesizers weiland Friedrich Ernst Giesmann in Grumbach soll
am 18. März 1875, Vormittags 11 Uhr,

das zu dessen Nachlasse gehörige Einhofengut Folium 8 des Grumbacher Grund- und Hypothekenbuches, vormals Niederreinsberger Antheils, welches ohne Berücksichtigung der Oblasten am 26. Januar d. J. auf 17,757 M. 10 Pf. gewürdet worden, nebst einem auf circa 300 M. taxirten Theile des vorhandenen Inventars freiwilligerweise im Nachlassgrundstücke zu Grumbach öffentlich versteigert werden.

Weiter soll am folgenden Tage,

den 19. März dieses Jahres,

das anderweit zu dem obgedachten Gute gehörige Vieh, Schiff, Geschirr und Mobiliar, von welchem ein Verzeichniß am Amtsbrete zu Wilsdruff und in dem Erbgericht zu Grumbach anhängt, in dem Nachlassgrundstücke von Vormittags 9 Uhr an durch die Ortsgerichte meistbietend gegen sofortige baare Zahlung öffentlich veräußert werden; die Auktion des zu versteigernden Viehs nimmt ihren Anfang erst des Nachmittags 2 Uhr desselben Tages; was unter Bezugnahme auf den an hiesiger Gerichtsstelle und im Erbgerichte zu Grumbach anhängenden Anschlag hierdurch veröffentlicht wird.

Königliches Gerichtsamt Wilsdruff, am 5. Februar 1875.
Leonhardi.

Tagesgeschichte.

Das neueste preuß. Kirchengesetz (Bischöfengesetz) ist keineswegs so einfach als es auf den ersten Blick ausieht, es ist vielmehr, wie in Wiener Blättern gerühmt wird, ein merkwürdiges Stück scharfsinniger Staatskunst. Das Gesetz bietet sogar in seiner wichtigsten Bestimmung, dem Paragraphen 2, den Bischöfen die Hand zum Frieden. Indem es denselben möglich macht, durch die schriftliche Erklärung, die Staatsgesetze befolgen zu wollen, die Wiederaufnahme der eingestellten Staatszahlungen für den ganzen Sprengel zu bewirken, schmeichelt es der Kirchenhoheit der Bischöfe und legt es in ihre Hand, sich zu Herren der Lage zu machen. Ja, die Bischöfe werden nicht einmal verantwortlich gemacht hinsichtlich der Verpflichtung, welche sie für die Geistlichen ihres Sprengels übernehmen; denn wenn ein Geistlicher trotz der vom Bischof übernommenen Verpflichtung den Gesetzen nicht gehorchen will, verschafft sich der Staat selbst Recht, indem er die Zahlungen für ihn einstellt. Eine Enthebung von dem Amte tritt erst durch gerichtliches Verfahren gegen Solche ein, welche dem Staate Gehorsam versprochen und diesem Versprechen später untreu geworden sind. Die Stellung der Geistlichen, welche die betreffende Erklärung nicht abgeben, scheint nach dem Gesetze diese zu sein: sie bleiben im Amt, ohne vom Staate eine Besoldung zu erhalten, so lange sie sich passiv verhalten. Verstößt sich ihre Opposition zu einer directen Verletzung der Gesetze, so finden die Majestätsverletzungen auf sie Anwendung. Man will in den Hauptzügen des Gesetzes die feine und energische Hand Bismarcks erkennen.

König Alfons von Spanien hat dem Fürsten Bismarck das goldene Vlies, seinen höchsten Orden, verliehen. Der Reichskanzler hat dem Kaiser sofort davon Mittheilung gemacht und um die Erlaubniß gebeten, diese hohe Ehre annehmen zu dürfen. Die Allerhöchste Genehmigung dürfte kaum zweifelhaft sein. Die Verleihung des goldenen Vlieses an den Fürsten Bismarck ist um so bedeutungsvoller, als die französische officiöse Presse vor kurzer Zeit mit großer Geflüßentlichkeit die Nachricht zu verbreiten suchte, daß der vacante

Orden des goldenen Vlieses dem Marschall-Präsidenten Mac Mahon verliehen worden sei. Man meldete sogar bereits, daß der spanische Botschafter Marquis de Molins beauftragt sei, bei dem Antritt seiner neuen Stellung das goldene Vlies dem Marschall-Präsidenten Mac Mahon zu überbringen. Als der Botschafter nach Paris ohne Orden kam, übergab dies die officiöse Pariser Presse mit Stillschweigen. Der Orden des goldenen Vlieses ist der älteste aller bestehenden Orden.

Die Socialdemokraten klagen bekanntlich häufig genug, daß die niedern und höhern Gerichte, Militär, Standespersonen bis hinauf zum Reichskanzler gleich mit Klagestellung da sind; sie machen aber nicht besser. Am 4. März ist nämlich der Redacteur des „Leipz. Tagebl.“, Fr. Hüttner in Leipzig wegen Beleidigung des bekannten socialdemokratischen Buchhändlers Bracke in Braunschweig zu vierzehn Tagen Gefängniß verurtheilt worden. Die Socialdemokraten sehen daraus, daß gleich gemessen wird.

Aus dem bayerischen Walde wird geschrieben, daß dort ein gewaltiger Ostwind die Schneemassen an manchen Orten derart gehäuft hat, daß er in einer Höhe von 8 bis 12 Fuß liegt. Wie erzählt wird, muß man bei Wallaberg eine kleine Strecke weit durch ein Schneegewölbe zur Kirche gehen. Die ganze Gegend schaut aus wie ein hochwogender See, solche Vertiefungen und Erhöhungen haben sich in Folge der Schneestürme gebildet.

Wie man der „Deutschen Ztg.“ aus Balu schreibt, erlitt bei einem Sturme der kurz nach Neujahr im Caspischen Meer 17 Schiffbrüche herbeiführte, namentlich ein Segelschooner ein entsetzliches Schicksal. Es war ein noch neues schmudes Schiff, und hatte 120 Passagiere an Bord. Vom Sturme ereilt, verlor es Segel und Steuerruder und wurde mit furchtbarer Schnelligkeit an die persische Küste getrieben. Die Wogen stürzten riesenhoch fortwährend über das Verdeck, und dazu gab es ein Schneegestöber, daß man nicht 10 Schritte weit sehen konnte. Die Passagiere mußten alle im Zwischendeck zusammengespercht bleiben, während die Luken hermetisch verschlossen wurden, damit das Schiff nicht Wasser schöpfe. In-